

A2./C. Vorschriften, Reglemente zur AHV/IV

Verordnung über die zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe
Aufhebung

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, Folgendes zu beschliessen:

1. Die Verordnung über die zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe vom 25. März 1971 wird per 31. Dezember 2013 aufgehoben.
2. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.
3. Der Beschluss unterliegt gemäss Art. 4 Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

Rechtsmittel

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.

Ausgangslage

In der Schweiz besteht auf den Ebenen Bund, Kanton und Gemeinden das folgende Rentensystem:

- a) Bund
 - Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe AHV/IV als erste Säule (Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung mit entsprechenden Verordnungen)
 - Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung ELG mit entsprechender Verordnung
 - Pensionskasse als zweite Säule (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge BVG sowie Bundesgesetz über die Freizügigkeit bei der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge FZG mit entsprechenden Verordnungen)
- b) Kanton
 - Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV (Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung, ZLG) mit Zusatzleistungsverordnung ZLV
 - Beihilfen (BH) aufgrund des ZLG
- c) Gemeinden
 - Freiwillige Gemeindegzuschüsse aufgrund der gemeindeeigenen Bestimmungen bzw. Erlasse.

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht zu decken vermögen. Betagte, Hinterlassene und Behinderte sollen über die nötigen Mittel verfügen, um die Lebenshaltungskosten bestreiten zu können.

Die EL sind Bedarfs- und keine Fürsorgeleistungen. Es besteht somit ein Rechtsanspruch darauf. Dafür müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, zum einen persönliche, zum andern wirtschaftliche. Namentlich muss ein Anspruch auf eine Grundleistung der AHV oder IV bestehen; Antragstellende müssen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Wirtschaftlich muss ein Ausgabenüberschuss bestehen, d. h., die gesetzlich anerkannten Ausgaben müssen die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Ausländerinnen und Ausländer müssen während mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz gelebt haben, damit sie EL beanspruchen können.

Die Gemeinden können freiwillig, also zusätzlich zu den EL, Gemeindegzuschüsse gewähren. Die Anspruchsbedingungen regelt die Gemeinde mit einem legislativen Erlass selbst. Diese freiwillige Leistung wird im Kanton Zürich von 49 von 171 (Stand 2011) Gemeinden ausgerichtet.

Die Stadt Dietikon richtet zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV freiwillige Gemeindegzuschüsse an Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen aus. Die diesbezügliche Verordnung über die zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe wurde vom Grossen Gemeinderat (Parlament) am 25. März 1971 erlassen. Sie wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 5. Juli 2007 letztmals angepasst und vom Stadtrat mit Beschluss vom 22. Oktober 2007 per 1. April 2008 in Kraft gesetzt. Diese Änderung bezweckte, dass die maximalen Leistungen pro Jahr wie folgt beschränkt wurden:

- für Alleinstehenden auf Fr. 1'380.00
- für Ehepaare auf Fr. 2'208.00
- für Kinder auf Fr. 816.00.

Zudem wurde eine Vermögensfreigrenze von Fr. 25'000.00 festgesetzt. Die Bezugsberechtigung ist gegeben, wenn

- die Voraussetzungen zum Bezug der Ergänzungsleistungen sowie der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe erfüllt sind;
- der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen seinen bzw. ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Dietikon hat.

Im Jahr 2012 wurden die folgenden Transaktionen vorgenommen:

	Fälle	Brutto Fr.	Rückerstattungen* Fr.	Netto Fr.
AHV-Bezüger	244	305'767.00	47'574.00	258'193.00
Hinterlassene	5	4'830.00	920.00	3'910.00
IV-Bezüger	<u>131</u>	<u>195'937.00</u>	<u>15'318.00</u>	<u>180'619.00</u>
Gesamttotal Gemeindegzuschüsse	380	506'534.00	63'812.00	442'722.00

*inkl. Erlasse und Abschreibungen von Rückerstattungen

In den Vorjahren 2010 und 2011 betrug der Nettoaufwand total Fr. 449'769.00 bzw. Fr. 439'392.00.

Das monatliche Einkommen 2013 (ohne Berücksichtigung des Vermögens) von Personen in einer Mietwohnung mit Ergänzungsleistungen liegt im Durchschnitt bei:

Einzelpersonen	Fr. 3'084.00
Alleinstehenden mit einem Kind	Fr. 4'163.00
Alleinstehenden mit zwei Kindern	Fr. 5'091.00
Ehepaaren ohne Kinder	Fr. 4'418.00
Ehepaaren mit einem Kind	Fr. 5'346.00
Ehepaaren mit zwei Kindern	Fr. 6'274.00

Reichen die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV nicht zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfes aus, können die Kantone zusätzliche Leistungen gewähren. Der Kanton Zürich richtet daher, im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen (z. B. Aargau, Luzern), nach kantonalem Recht die sogenannte "Beihilfe" (BH) aus. Anspruch auf Beihilfe haben Personen, die neben den Anspruchsvoraussetzungen für die Ergänzungsleistungen auch die Voraussetzungen bezüglich Aufenthalt und Wohnsitzdauer im Kanton Zürich erfüllen. Durch die Gewährung von zusätzlichen Beihilfen im Kanton Zürich erhalten ZL-Bezüger mehr finanzielle Unterstützung als in den meisten anderen Kantonen (BH erhalten alle CH-, EU- und EFTA-Bürger/innen, die in den letzten 25 Jahren vor der Gesuchstellung während mindestens zehn Jahren, alle andern 15 Jahre, wovon die letzten zwei Jahre ununterbrochen im Kanton Zürich gewohnt haben). Das monatliche Einkommen erhöht sich durch die Ausrichtung der kantonalen Beihilfen um:

Einzelpersonen	Fr. 202.00
Alleinstehenden mit einem Kind	Fr. 303.00
Alleinstehenden mit zwei Kindern	Fr. 404.00
Ehepaaren ohne Kinder	Fr. 303.00
Ehepaaren mit einem Kind	Fr. 404.00
Ehepaaren mit zwei Kindern	Fr. 505.00

Der jährliche Höchstanspruch auf Beihilfe beträgt somit für Alleinstehende Fr. 2'420.00 und für Ehepaare sowie für Paare in eingetragener Partnerschaft Fr. 3'630.00. Er beträgt für minderjährige Waisen und Kinder Fr. 1'210.00; für volljährige Waisen und Kinder beträgt er Fr. 2'420.00.

Nichtanrechnung der freiwilligen Gemeindezuschüsse im Finanzausgleich

Im Rahmen der Prüfung des Voranschlages 2013 durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich wurde bei der Zusicherung des Übergangsausgleichsbeitrages 2013 der Vorbehalt angebracht, dass die Ausrichtung der freiwilligen Gemeindezuschüsse ab dem Jahr 2014 nicht mehr im Übergangsausgleich angerechnet wird (Verfügung kantonales Gemeindeamt, Abteilung Gemeindefinanzen, vom 30. November 2012). Falls die Gemeindezuschüsse künftig weiter ausgerichtet werden sollten, müssten diese vollumfänglich durch die Stadt Dietikon getragen werden. Dies bedeutet, dass der Verlust der Stadt um ca. Fr. 440'000.00 höher ausfallen würde, der dem Eigenkapital zu belasten wäre.

Folgen bei Abschaffung Gemeindezuschüsse

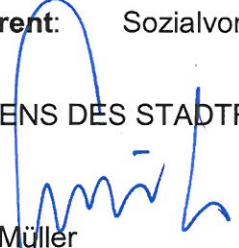
Die Zusatzleistungen wurden ursprünglich eingeführt, um bei Personen mit einer kleinen Rente eine Existenz zu decken. Gemäss Art. 12 der Bundesverfassung besteht ein Recht auf Hilfe in Notlagen und somit auch ein Recht auf Existenzsicherung. Gleichzeitig sind Hilfe suchende Personen verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. Rentnerinnen und Rentner sind jedoch meist nicht in der Lage, sei es aus gesundheitlichen Gründen oder altersbedingt, sich aus dieser Notlage zu befreien. Damit diese Menschen ihr Dasein nicht auf dem Existenzminimum fristen müssen, haben einige Kantone und Gemeinden wie erwähnt die Beihilfe und den Gemeindezuschuss eingeführt.

Es wird anerkannt, dass die Gemeindezuschüsse für die Einwohnerinnen und Einwohner von Dietikon, welche über ein sehr knappes monatliches Budget verfügen, eine kleine, aber doch wichtige Unterstützung darstellen. Für die einzelnen Beziehenden wird deshalb die Abschaffung der Gemeindezuschüsse leicht spürbar sein. Es ist aber nicht damit zu rechnen, dass die künftige Nichtausrichtung der Gemeindezuschüsse zu höheren Ausgaben bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe führen wird.

Aus den genannten Gründen kann es verantwortet werden, der Auflage des kantonalen Gemeindeamtes nachzukommen und die freiwilligen Gemeindezuschüsse ersatzlos aufzuheben.

Referent: Sozialvorstand Johannes Felber

NAMENS DES STADTRATES


Otto Müller
Stadtpräsident


Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

PS/LB 0701 antrag aufhebung gz.docx

versandt am: